



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Enzenhofer und den Hofrat Mag. Berger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision des J Z in F, vertreten durch Dr. Patrick Ruth und MMag. Daniel Pinzger, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Kapuzinergasse 8/4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 9. Juni 2020, LVwG 32.19-1072/2020-2, betreffend einen Antrag auf Gewährung einer Herabsetzung der Teilzahlungsraten (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Steiermark), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

- 1 1. Mit Bescheid vom 16. April 2020 wies die belangte Behörde in einer glücksspielrechtlichen Verwaltungsstrafangelegenheit das Ansuchen des Revisionswerbers auf Herabsetzung der gewährten monatlichen Teilzahlungsraten von € 1.000,-- auf € 300,-- hinsichtlich des noch aushaftenden Strafbetrages in der Höhe von € 23.000,-- gemäß den §§ 54a, 54b VStG ab.
- 2 2.1. Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark (LVwG), in welcher er unter anderem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte.
- 3 2.2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das LVwG die Beschwerde gemäß § 50 Abs. 1 iVm. § 28 Abs. 1 VwGVG sowie § 54b Abs. 3 VStG ohne Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung ab und sprach aus, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.





4 2.3. Begründend führte das LVwG u.a. aus, die Entscheidung habe gemäß § 44
Abs. 4 VwGVG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen
werden können.

5 3.1. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche
Revision mit dem Antrag, die Entscheidung unter Zuspruch von Aufwandersatz
wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes und/oder Verletzung von
Verfahrensvorschriften aufzuheben.

6 3.2. Die belangte Behörde verzichtete auf die Erstattung einer
Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

7 4.1. Die Revision ist schon in Bezug auf die aufgeworfene Rechtsfrage der
Verletzung der Verhandlungspflicht zulässig und begründet.

8 4.2. Bei Anträgen auf Gewährung eines Aufschubes oder einer Teilzahlung
gemäß § 54b Abs. 3 VStG handelt es sich nach der Rechtsprechung des
Verwaltungsgerichtshofes um eine Verwaltungsstrafsache
(vgl. VwGH 15.12.2011, 2011/09/0160, unter Verweis auf das Erkenntnis des
Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 14.957/1997).

9 4.3. Aus diesem Grund ist für die Beurteilung, ob eine mündliche Verhandlung
durchzuführen ist, § 44 VwGVG maßgeblich.

10 Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG in
Verwaltungsstrafsachen grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung
durchzuführen. In den Abs. 2 bis 5 leg. cit. finden sich jedoch Ausnahmen von
der Verhandlungspflicht. Sofern die Parteien ausdrücklich auf die
Durchführung einer Verhandlung verzichten, kann das Verwaltungsgericht
davon absehen (§ 44 Abs. 5 VwGVG).

11 Gemäß dem vom LVwG nach seiner Begründung angewendeten
§ 44 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder
Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von
einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten



erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

- 12 Da das LVwG im Revisionsfall die Beschwerde mit Erkenntnis abgewiesen hat, lagen schon deshalb die Voraussetzungen für ein Absehen nach § 44 Abs. 4 VwGVG nicht vor (vgl. z.B. VwGH 23.7.2020, Ra 2020/17/0048, mwN).
- 13 Das ausnahmsweise Unterbleiben einer Verhandlung konnte auch auf keinen anderen der schon genannten gesetzlichen Tatbestände gestützt werden. Mangels Zurückweisung der Beschwerde sowie mangels Aufhebung des angefochtenen Bescheides war § 44 Abs. 2 VwGVG nicht anwendbar. Aufgrund des Parteiantrages lagen auch die Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 VwGVG nicht vor; ein Verzicht auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung wurde vom LVwG nicht festgestellt.
- 14 4.4. Das VwG hätte daher die beantragte öffentliche mündliche Verhandlung durchführen müssen.
- 15 5. Indem es dies unterlassen hat, hat es das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet, sodass die Entscheidung gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG aufzuheben war.
- 16 6. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG iVm. der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

W i e n , am 15. September 2020